

II-10817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/145-4/93

1010 Wien, den 15. Juli 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: -  
Klappe: -- DW

4834 /AB

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die Dienstautos des Bundesministers  
für Arbeit und Soziales, Nr. 4929/J.

1993-07-19  
zu 4929 /J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen  
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

ad 1) und 2)

Es handelt sich um zwei Autos.

a) Der BMW 730i Kat BJ 1988 wurde am 14.10.1988 angekauft, von mir mit einem Km/Stand von 81.205 am 17.12.1990 übernommen und weiterbenutzt. Mit einem Km/Stand von 157.361 wurde das DKFZ am 5.12.1992 abgemeldet und in der Folge im Rahmen des begrenzten Sachgüteraustausches dem Rechnungshof zur weiteren Nutzung übergeben.

b) Der BMW 730i M60 BJ 1992 wurde neu angekauft und wird seit dem 6.10.1992 von mir benutzt.

ad 3) und 4)

Der Dienstkraftwagen wird nur beruflich und durch mich benutzt.

ad 5)

Ein Chauffeur steht mir grundsätzlich immer zur Verfügung. Kann mir bei dessen Abwesenheit kein Ersatzchauffeur zur Verfügung gestellt werden, lenke ich das Kraftfahrzeug selbst.

- 2 -

ad 6)

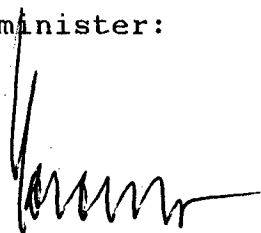
Die Weitergabe von Dienstkraftwagen ist in den Richtlinien des BMF für die Benutzung von KFZ des Bundes vom 15.6.1992, Pkt. 2.9 (6), geregelt.

ad 7) - 9)

Dem Rechnungshof wurde das DKFZ BMW 730i BJ 1988 im Rahmen des begrenzten Sachgüteraustausches am 16.2.1993 kostenlos zur weiteren Nutzung übergeben.

ad 10) Nein.

Der Bundesminister:



## BEILAGEN

Nr. 4929 N

## ANFRAGE

1993 -06- 07

der Abgeordneten Apfelbeck  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die Dienstautos des Bundesministers für Arbeit und Soziales

In letzter Zeit wurden Meldungen laut, daß Sie während Ihrer Amtszeit bereits mehrere Dienstautos "verbraucht" haben, wobei Ihr letztes Dienstauto an den Rechnungshof verkauft worden sein soll.

Zur Klärung dieser Angelegenheit stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

## ANFRAGE

- 1) Welche und wieviel verschiedene Dienstautos haben Sie während Ihrer Amtszeit bereits verwendet?
- 2) Mit welchem Kilometerstand wurden diese Autos angekauft und mit welcher Kilometerleistung wurden sie wieder verkauft?
- 3) Haben Sie Ihre Dienstautos nur beruflich oder auch privat benutzt bzw. erfolgte die Nutzung Ihres Dienstautos auch durch Dritte und wenn ja, wen?
- 4) Wenn auch eine private Nutzung erfolgte,
  - a) in welchem Ausmaß – zeitlich bzw. km-mäßig – erfolgte die private Nutzung?
  - b) haben Sie die private Nutzung finanziell abgegolten und wenn ja, in welcher Höhe?
- 5) Steht Ihnen für alle Fahrten ein Chauffeur zur Verfügung und wenn nein, wann nicht und wer lenkt den Wagen in diesen Fällen?
- 6) Erfolgt vor dem Verkauf eines Ihrer Dienstautos eine Ausschreibung?
  - a) Wenn ja, wieviele Bewerber gibt es durchschnittlich, nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe und wie sieht die Ausschreibung in etwa aus?

- b) Wenn nein, wie erfolgt der Verkauf des Fahrzeuges?
- 7) Zu welchem Preis werden die Dienstautos wieder verkauft?
- 8) Wer sind die Käufer Ihrer Dienstautos?
- 9) Entspricht es den Tatsachen, daß Ihr letztes Dienstauto vom Rechnungshof erworben wurde?
- 10) Ist Ihnen bekannt, wie andere Bundesminister mit Ihren Dienstautos verfahren?

Wien, den 7. Juni 1993

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 01 1103/5-II/1-a/92/1

DV#: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen  
des Bundes: Neufassung

Sachbearbeiter:  
MP Röhler  
Telefon:  
51 433 / 1808 DW

Sofort

An

die Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, den Rechnungshof, das Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres, für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Umwelt, Jugend und Familie, für auswärtige Angelegenheiten, für Justiz, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, den Österreichischen Bundestheaterverband

Die Bundesregierung hat am 10. Juni 1992 nach dem Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. 01 1103/4-II/1-a/92, die Neufassung der "Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes" beschlossen und das Bundesministerium für Finanzen beauftragt, die genehmigten Richtlinien allen Organen des Bundes bekanntzugeben und mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft zu setzen.

In der Anlage wird daher die vom Ministerrat am 10. Juni 1992 genehmigte Neufassung der Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes mit dem Ersuchen um genaue Beachtung übermittelt.

15. Juni 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schultes

Bundesministerium f. Arbeit und Soziales  
Abteilung 17 B 16  
Eingel.: 24. JUNI 1992  
P

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Uol*  
6

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Eingel.: 23. JUNI 1992  
Zl. 10.460/1-6 1992  
Verzucht 1-6 89

*[Handwritten signature]*

*v. G. - 1/6 24.1.89*

zu Zl. 10.460/1-6/92

## Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes

### 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Richtlinien bildet die Regelung der Vorgangsweise bei der Benützung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1.000 kg, im folgenden Dienstkraftwagen genannt, die im Eigentum oder in der Benützung der Bundesverwaltung stehen.

(2) Unter Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen sind jene Kraftfahrzeuge zu verstehen, die im § 2 Z. 5 und 6 KFG 1967 umschrieben und im Fahrzeugplan des Bundes - gleichgültig in welcher Kategorie - enthalten sind.

(3) Diese Richtlinien gelten nicht für jene Obersten Organe, deren gemäß § 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 273, ein Dienstwagen gebührt.

### 2. Benützungsbestimmungen

#### 2.1 Allgemeines

Verfügungsberechtigte  
über die Dienstkraft-  
wagen

(1) Bei jeder Dienststelle ist die Verfügung über die Benützung von Dienstkraftwagen einem verantwortlichen Bediensteten zu übertragen.

Kontrolle

(2) Die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien hat das übergeordnete Organ des Bundes, bei den Obersten Organen und Bundesministerien ein hiezu eigens beauftragtes Kontrollorgan, laufend zu überwachen.

Aufzeichnungen über  
die Dienstkraftwagen

(3) Für jeden Dienstkraftwagen ist entweder von dem Verfügungsberechtigten (Abs. 1) oder von hiezu beauftragten Bediensteten eine Aufzeichnung zu führen, die alle das Kraftfahrzeug betreffenden Daten in technischer, finanzieller und benützungsmäßiger Hinsicht enthält.

- 2 -

## 2.2 Dienstfahrten

(1) Dienstkraftwagen dürfen für Dienstfahrten, zu denen ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages beauftragt oder auf Grund seiner Dienstobliegenheiten verhalten ist, nur dann benützt werden, wenn die Entfernung des Ortes der Dienstverrichtung von der Dienststelle oder die Dringlichkeit der Dienstverrichtung die Benützung eines Fahrzeuges rechtfertigt und wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich oder wenn die Benützung eines Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse gelegen ist.

Mitnahme dienstfremder Personen

(2) Die Mitnahme von dienstfremden Personen auf Dienstfahrten ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des über die Dienstkraftwagen Verfügungsberechtigten (TZ 2.1 Abs. 1) zulässig. Personen, die zu der Amtshandlung herangezogen werden, sind nicht als dienstfremd anzusehen.

Fahrbereitschaft

(3) Zur Einhaltung der für Kraftwagenlenker zulässigen Dienstzeiten und Vermeidung einer stärkeren Belastung des Bundeshaushaltes aus Überstundenvergütungen für diese Kraftwagenlenker sind in der Regel nach Dienstschluß und an dienstfreien Tagen, aber auch nach Möglichkeit während der Dienstzeit, die Fahrbereitschaften für Kraftfahrzeuge des Bundes auf ein Mindestmaß einzuschränken oder notwendige Beförderungsmöglichkeiten für Dienstfahrten und Fahrten im Dienstinteresse (TZ 2.3) auf andere geeignete Weise, wie z. B. durch Heranziehung von Taxis, sicherzustellen.

Beistellung von Dienstkraftwagen

(4) Die Beistellung der Dienstkraftwagen hat nach Maßgabe der Dringlichkeit und Wichtigkeit der einzelnen Dienstfahrten, sonst in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu erfolgen. Bei der Beistellung der Dienstkraftwagen ist darauf zu achten, daß Fahrten mehrerer Bediensteter, die das gleiche Fahrziel oder die gleiche Fahrtrichtung haben, womöglich gemeinsam ausgeführt werden.

Vorzugsweise  
Benützung eines  
bestimmten Dienst-  
kraftwagens

(5) Die ausschließliche Zuweisung eines Dienstkraftwagens für die Dienstfahrten eines Bediensteten ist unzulässig. In jenen Fällen, in denen der zuständige Ressortminister Bediensteten die vorzugsweise Benützung eines bestimmten Dienstkraftwagens einräumt, müssen diese Kraftfahrzeuge im Bedarfsfalle für Dienstfahrten anderen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden. Für Privatfahrten mit vorzugsweise zugewiesenen Dienstkraftwagen gelten die Bestimmungen der TZ 2.4.

Fahrtkosten  
für Dienstreisen

(6) Für Dienstfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen von den Wagenbenützern keine Fahrtkosten in die Reiserechnungen aufgenommen werden.

### 2.3 Im Dienstinteresse liegende Fahrten

(1) Für die nachstehenden, nicht als Dienstfahrten im Sinne der TZ 2.2 Abs. 1 anzusehenden Fahrten, deren Zurücklegung mit einem Dienstkraftwagen eine im Dienstinteresse gelegene Zeitersparnis bringt, kann die Benützung eines Dienstkraftwagens gestattet werden:

- A) Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten.
- B) Fahrten im Zusammenhang mit Empfängen und Veranstaltungen, an denen aus dienstlichen Gründen teilgenommen wird.
- C) Fahrten aus besonderen persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, Todesfall, Fahrten zum Bahnhof).
- D) Fahrten zur im dienstlichen Interesse gelegenen Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.

(2) Der Personenkreis, dem eine generelle Genehmigung seitens des zuständigen Bundesministers für Fahrten gemäß Abs. 1 erteilt werden kann, umfaßt folgende Bedienstete:



- 4 -

Zu Punkt A): Angehörige der Dienstklasse IX und Leiter von Sektionen bei den Obersten Organen und in den Bundesministerien sowie Leiter von Dienststellen im Ausland, soweit diesen ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht.

Zu Punkt B) und C): Bei den Obersten Organen und in den Bundesministerien Angehörige der Dienstklasse IX und Leiter von Sektionen allgemein, sowie Gruppen- und Abteilungsleiter, die der Dienstklasse VIII und VII angehören: Leiter von den Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern und Einrichtungen des Bundes, sofern sie Angehörige der Dienstklasse IX bis VII bzw. VI und V, letztere jedoch nur hinsichtlich Punkt B sind, falls diesen Stellen Dienstkraftwagen zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen mit der Maßgabe, daß anstelle der in den Punkten A bis C genannten Angehörigen bestimmter Dienstklassen die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen mit vergleichbarer Dienstverwendung treten.

(3) TZ 2.2 Abs. 2 gilt sinngemäß

#### 2.4 Sonstige Fahrten

(1) Andere als in TZ 2.2 Abs. 1 bzw. TZ 2.3 Abs. 1 vorgesehene Fahrten mit Dienstkraftwagen können vom Behördenleiter (Amtsvorstand) in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn der Dienstkraftwagen für Dienstfahrten nicht benötigt wird. Die Inanspruchnahme von Dienstkraftwagen für solche Fahrten darf nur während der Fahrbereitschaft für Dienstkraftwagen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge erfolgen. Sonstige Fahrten mit Dienstkraftwagen ins Ausland sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des zuständigen Obersten Organes bzw. Bundesministers zulässig. Erforderlichenfalls sind von den Benützern zusätzliche Versicherungen abzuschließen.

(2) Die Benützung von Dienstkraftwagen für Fahrten gemäß Abs. 1 durch Familienangehörige allein ist verboten.

**Benützungvergütung  
für sonstige Fahrten**

(3) Für Fahrten gemäß Abs. 1 mit Dienstkraftwagen hat der Wagenbenützer eine Benützungvergütung in der Höhe der gemäß § 10 Abs. 3 RGV 1955 für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten festgesetzten besonderen Entschädigung zu zahlen. Ebenso kann der Wagenbenützer für nicht gerechtfertigte Dienstfahrten zur Erstattung der Fahrtkosten in gleicher Höhe verhalten werden. Die Benützungvergütung ist für die gesamte Wegstrecke (einschließlich Leerfahrten) zu leisten, die durch die Inanspruchnahme des Dienstkraftwagens für eine Fahrt gemäß Abs. 1 von diesem gefahren worden ist. Die Benützungvergütung ist im einzelnen Fall unabhängig von der Anzahl der Wagenbenützer zu leisten.

(4) Die für sonstige Fahrten (Abs. 1) mit Dienstkraftwagen zu zahlenden Benützungvergütungen sind im Bundeshaushalt bei den VA-Posten 813 "Einnahmen aus der Erbringung von Nebenleistungen" der einzelnen VA-Ansätze zu verrechnen.

**Standzeiten**

(5) Standzeiten während der Inanspruchnahme von Dienstkraftwagen für sonstige Fahrten (Abs. 1) und Fahrten gemäß TZ 2.3 Abs. 1 sind wegen der notwendigen rationellen Ausnützung der Dienstkraftwagen möglichst zu vermeiden.

**2.5 Abstellung**

Grundsätzlich sind Dienstkraftwagen im Dienststellenbereich gesichert abzustellen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dadurch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Leerkilometern in Kauf genommen werden müßte oder die Heimfahrt des Kraftwagenlenkers mit einem Massenbeförderungsmittel nicht mehr angetreten werden kann.

## 2.6 Miete von Dienstkraftwagen

(1) Jede Miete von Dienstkraftwagen für länger als ein Monat bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Miete beamteneigener Kraftfahrzeuge ist unzulässig. Benützt ein Bundesbediensteter sein eigenes Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke, so gebührt ihm bei Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausschließlich eine Entschädigung im Sinne der Reisegebührenvorschrift. Wenn Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, bei diesen auswärtigen Dienstverrichtungen ihr eigenes Kraftfahrzeug benutzen und die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt, kann diesen Bediensteten nach § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 anstelle der sonst zustehenden Reisekostenvergütung eine Pauschvergütung (Haltungskostenbeitrag) gewährt werden. Richtlinien für die Festsetzung von Pauschvergütungen (Haltungskostenbeiträgen) für die Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke enthält das Rundschreiben des BKA vom 9. Juni 1967, Z. 76.396-45/67 (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juni 1967, Z. 412.637-24/67, AÖFV Jhg. 1967 Nr. 209).

## 2.7 Lenkung von Dienstkraftwagen

(1) Soweit nicht zur Lenkung bundeseigener Kraftfahrzeuge berufsmäßig bestellte Bedienstete zur Verfügung stehen, können aus dienstlichen Gründen auch andere Bedienstete mit der Lenkung bundeseigener Kraftfahrzeuge betraut werden. Hiefür ist die Zustimmung der zuständigen Obersten Organe bzw. Bundesministerien erforderlich. Die Erteilung dieser Zustimmung kann auch an nachgeordnete Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes delegiert werden. Ob in diesen Fällen den Bediensteten ein besonderer Ausweis ausgestellt wird oder lediglich ein Vermerk in den Personalunterlagen erfolgt, bleibt dem zuständigen Ressortminister überlassen.

- 7 -

(2) Der Lenker muß mit der Handhabung des Kraftfahrzeuges und dessen technischen Einrichtungen vertraut sein; er hat die Betriebsanleitung genau einzuhalten.

(3) Die Eignung zur Lenkung von Dienstkraftwagen ist nachzuweisen:

1. von berufsmäßig zur Lenkung von Dienstkraftwagen zu bestellenden Bediensteten durch einen Eignungstest gemäß Ausschreibungsgesetz anlässlich einer Neuaufnahme,
2. von nicht berufsmäßig zur Lenkung von Dienstkraftwagen zu bestellenden Bediensteten durch Praxisnachweis als Fahrer eines eigenen Fahrzeuges zumindest über 2 Jahre oder Ablegung einer Fahrzuverlässigkeitsprüfung bei einer in Abs. 5 angeführten Dienststelle.

(4) Die Fahrzuverlässigkeitsprüfung hat zu umfassen

1. Nachweis der Kenntnisse der Pflichten des Lenkers (§ 102 KFG 1967, StVO)
2. Nachweis der Fahrpraxis bzw. der sicheren Fahrweise durch eine Fahrt von mindestens einer halben Stunde
3. Nachweis der Kenntnisse über Pflege, Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges

(5) Die Fahrzuverlässigkeitsprüfung kann abgelegt werden in

1. der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
2. den jeweils zuständigen Organen für die Bereiche der  
Post  
Bahn  
Bundesheer  
Bundespolizei  
Bundesgendarmerie  
Zollwache
3. den Finanzlandesdirektionen, falls geeignete Bedienstete zur Abnahme von Fahrzuverlässigkeitsprüfungen zur Verfügung stehen

(6) Bei Bediensteten die zur berufsmäßigen Lenkung von Dienstkraftwagen im Ausland aufgenommen werden ist von den jeweils zuständigen Vertretungen in geeigneter Form die Eignung sinngleich zu überprüfen.

- 8 -

(7) Wenn bei einem zur Lenkung von Dienstkraftwagen betrauten Bediensteten die geforderten Voraussetzungen - vor allem mangels körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder aus disziplinären Gründen - nicht mehr gegeben sind, ist er unverzüglich seiner Funktion zu entheben. Die Enthebung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn er unter Alkoholeinfluß an einem Verkehrsunfall beteiligt war, oder ohne Auftrag und ohne dienstliche Notwendigkeit einen Dienstkraftwagen benützt hat.

(8) Für die Lenkung eines Dienstkraftwagens durch einen nicht berufsmäßig bestellten Bediensteten wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(9) Als "berufsmäßig bestellte Bedienstete" sind jedoch nicht Beamte allgemeiner Dienstzweige anzusehen, wenn sie zur verantwortlichen Lenkung eines bundeseigenen Kraftfahrzeuges als Fahrer oder Ersatzfahrer herangezogen werden.

## 2.8 Fahrtaufträge und Fahrtenbücher

(1) Für jeden Dienstkraftwagen ist ein Fahrtenbuch zu führen, das mindestens die im beiliegenden Muster (Beilage 1) vorgesehenen Angaben zu enthalten hat. Die Lenker von Dienstkraftwagen dürfen Fahrten mit Dienstkraftwagen nur auf Grund eines ~~Fahrtauftrages~~ durchführen und haben alle Fahrten im Fahrtenbuch einzutragen. Sofern der Fahrtauftrag nur mündlich erteilt wird, ist er von dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten vorzumerken. Fahrtenbücher gleichzusetzen sind auch schriftliche Fahrbefehle, die gesammelt nach Kraftfahrzeugen abgelegt dieselbe Funktion wie Fahrtenbücher erfüllen.

(2) Ein solches Fahrtenbuch ist auch für dauergemietete Kraftfahrzeuge zu führen. Ob auch für beamteneigene Kraftfahrzeuge, für die eine Pauschvergütung gezahlt wird, ein Fahrtenbuch zu führen ist, entscheidet das Bundesministerium für Finanzen anlässlich seiner Zustimmung.

(3) Von der Einhaltung vorstehender Bestimmungen hat sich der über die Dienstkraftwagen Verfügungsberechtigte mindestens monatlich an Hand der Fahrtenbücher zu überzeugen.

### 2.9 Anschaffung, Ausstattung, periodische Überprüfung und Veräußerung von Dienstkraftwagen

Anschaffung von  
Dienstkraftwagen

(1) Zur Gewährleistung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist bei der Anschaffung von Dienstkraftwagen die zufolge Ministerratsbeschluss jeweils gültige Typenempfehlungsliste verbindlich.

Ausstattung von  
Dienstkraftwagen

(2) Der Wert der werkseitig gelieferten als auch nachträglich beschafften Mehr- und Zusatzausstattung darf insgesamt 5 % der Anschaffungskosten des Dienstkraftwagens nicht übersteigen. Nicht auf dieses Limit zählt die in der angeschlossenen Beilage 2 enthaltene "Mindestausstattung" sowie jene Sonderausstattung, die für den besonderen dienstlichen Verwendungszweck des Dienstkraftwagens erforderlich ist.

(3) Kraftfahrzeuge die sich im Besitz oder in der Benützung des Bundes befinden, sind in den im § 57a Abs. 3 KFG 1967 angegebenen Zeitabständen zu begutachten.

Die Begutachtung ist in der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, bei der jeweils zuständigen Landesprüfstelle oder bei einer nach § 57a KFG 1967 zur Begutachtung ermächtigten Prüfstelle durchzuführen. Bei Kraftfahrzeugen für die ein Wartungsvertrag besteht, hat die Begutachtung nach § 57a KFG bei der Vertragsfirma zu erfolgen.

Nach erfolgter Begutachtung ist eine Bestätigung über den vorschriftsmäßigen Zustand des Kraftfahrzeuges auszustellen.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 3 ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Post- u. Telegraphenverwaltung, der Österreichischen Bundesbahnen, des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei, sofern die Kraftfahrzeuge von diesen Dienststellen durch hinreichend geeignetes Personal überprüft werden. § 57a KFG 1967 gilt sinngemäß.

- 10 -

(5) Bei Überprüfungen in der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist ein Formblatt nach dem als Beilage 3 angeschlossenen Muster auszufüllen und der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge zu übermitteln. Änderungen der in diesem Formblatt enthaltenen Angaben sind der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge gleichfalls bekanntzugeben.

Veräußerung von  
Dienstkraftwagen

(6) Bei der Veräußerung von Dienstkraftwagen sind die gemäß § 58 Abs. 5 BHG (BGBl.Nr. 213/1986 i.d.g.F.) in Verbindung mit § 63 Abs. 4 vom Bundesministerium für Finanzen unter Z 73 1401/8-VII/3/88 erlassenen Richtlinien für den Sachgütertausch des beweglichen Bundesvermögens bindend. Danach sind auszuscheidende Dienstkraftwagen, wenn nicht beim Neuerwerb die Anrechnung des Zeitwertes durch den Lieferanten erfolgt (z.B. Eintausch), und wenn sie noch zweckentsprechend verwendet werden können, dem Bundesministerium für Finanzen zur Aufnahme in den eingeschränkten Sachgütertausch (SGA) bekanntzugeben (TZ 3.2.2 der cit. Richtlinien).

(7) Findet sich für Kraftfahrzeuge im eingeschränkten SGA binnen einem Monat kein übernehmendes Organ, so können diese gemäß TZ 5 Abs. 1 der cit. Richtlinien an den meistbietenden Interessenten veräußert werden (zB öffentliche Versteigerung). Die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Zur Feststellung, ob die Durchführung von Reparaturen an einem im Bundesgebiet zugelassenen Kraftfahrzeug anstelle der Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges wirtschaftlich vertretbar ist, ist von den Bundesdienststellen ein Gutachten einzuholen, und zwar im Bereiche Wien von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, in den übrigen Bundesländern bei den zuständigen Stellen der Post und Bahn oder, soweit es sich um Kraftfahrzeuge des Bundesheeres, der Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Zollwache handelt, bei den für diese Bereiche zuständigen Organen des Bundes. Sofern eine Finanzlandesdirektion über ein eigenes Kraftfahrzeugreferat mit angeschlossener Werkstätte verfügt, die technisch entsprechend ausgerüstet ist, kann

- 11 -

die Finanzlandesdirektion zur Feststellung ermächtigt werden, ob die Durchführung von Reparaturen an einem vorhandenen Kraftfahrzeug ihres Bereiches anstelle der Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges wirtschaftlich vertretbar ist. Vor der allfälligen Neuanschaffung von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen ist eine sinngemäße Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen.

### 3. Weiterer Anwendungsbereich dieser Richtlinien

Die Bestimmungen der TZ 2 gelten sinngemäß für die Benützung von ein- und mehrspurigen Motorrädern.

### 4. Sonderbestimmung

Für die Benützung von Omnibussen und Mannschaftstransportwagen für Fahrten im Sinne der TZ 2.4 Abs. 1 ist eine Benützungsvergütung zu leisten, die um 100 % über der in TZ 2.4 Abs. 4 genannten Benützungsvergütung liegt. Im Rahmen der sozialen Betreuung der Bundesbediensteten unternommene Fahrten zählen nicht zu den sonstigen Fahrten im Sinne der TZ 2.4 Abs. 1. Linienbusse der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

### 5. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft; gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit:

die Richtlinien für die Benützung von Bundes-Personenkraftwagen in der zuletzt mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. September 1981, GZ 01 0503/13-II/2-b/81, geringfügig abgeändert mit Rundschreiben vom 28. Dezember 1988, GZ. 01 1103/2-II/1-a/88, verlautbarten Fassung.